



Ges. gesoh.

# „Dreta“ Tabakvertriebsgesellschaft <sup>m.</sup> b. H.

Bank-Konto:  
Commerz- u. Privatbank,  
Abteilg. Pirnaischer Platz  
Postscheckkonto:  
Dresden Nr. 19159  
Fernsprecher: 65324

Dresden A 16, den 17. 2. 38.  
Pfortenhauerstrasse 78-80

№ 37610

*Substrat am 27. 2. 38.*

Bez.-Nr. 5  
Auftr.-Nr. 17906

## Rednung

Herrn  
für Frau  
Firma

*Robert Hartig*

## Auftragsbestätigung

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen umstehend.

*Palkenschemm / Vogel  
Hauptstr. 40*

Wir sandten Ihnen zufolge Ihrer Bestellung durch Bgl. 5 für  
Ihre werde Rechnung und Gefahr per Post Paket gezeichnet D. T. F.

kg	Nr. lt. Preisliste	Sortenbezeichnung	Packung in gr.	Kleinver- kaufspr. per Packung	Spalte 1 Steuer per kg	Spalte 2 Waren- preis per kg	Ges.-Steuerbetr. lt. Spalte 1		Ges.-Warenpr. lt. Spalte 2	
							RM	Pf.	RM	Pf.
<i>3,-</i>		<i>Orab</i>	<i>sr</i>							
<i>1,-</i>	<i>7</i>	<i>Rosebrand</i>	<i>sr</i>	<i>sr</i>	<i>3,85</i>	<i>4,75</i>	<i>15,20</i>		<i>18,80</i>	

**Gebucht**

Uchteleort am 17. 2. 38  
Bezahlt am 27. Feb. 1938  
dch. *Hartig*

Abschluß vom \_\_\_\_\_  
Rest am \_\_\_\_\_ kg  
Lieferung von heute \_\_\_\_\_ kg  
Noch abzunehmender Rest \_\_\_\_\_ kg

Gesamt-Warenbetrag . . . . . 18,80  
abz. 2,76 Proz. Rabatt vom Warenpreis  
zuzügl. Steuer: 15,20  
Gesamtsumme: 30,24  
abz. 1,04 Proz. Skonto:  
Nettobetrag: 29,20

Für die Umsatzsteuer:  
In obigem Betrage sind RM \_\_\_\_\_  
Beförderungsspesen enthalten.  
(§ 8 Abs. 5 des Umsatzsteuer-Gesetzes)

80.9.71

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten initials]*

*[Handwritten initials]*

### Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

1. Alle Aufträge und Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung der Fabrikleitung. Die Ausführung des Auftrages in der verkehrsüblichen Frist steht der Genehmigung gleich. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Maßgebend sind die am Lieferungstage gültigen Preise.
2. Durch die Erteilung eines Auftrages oder durch Annahme der Waren werden Preise und Lieferungsbedingungen ohne Vorbehalt anerkannt.
3. Lieferungen erfolgen frei Bahn oder Poststation des Empfängers. Die Postzustellgebühr trägt der Empfänger. Versand geht auf Gefahr des Empfängers. Alle Sendungen sind bei Eingang nachzuliefern bzw. nachzuzahlen. Beanstandungen der Ware werden nur beachtet, wenn sie unmittelbar nach Empfang der Ware erfolgen. Mehrkosten für Eilgut und Expresssendungen gehen zu Lasten des Käufers.
4. Die vorgeschriebenen Wiederverkaufspreise sind genau einzuhalten. Zuwendungen irgendwelcher Art in bar, Waren oder Geschenken dürfen den Abnehmern weder versprochen noch mittelbar oder unmittelbar gewährt werden. Wiederverkäufer sind nur so die Abnehmer, deren Eigenschaften als gewerbsmäßige Wiederverkäufer zweifelsfrei feststehen. Wiederverkäufer sind verpflichtet ihren Abnehmern die Einhaltung vorstehender Bedingungen, hinsichtlich der Preise, ausdrücklich aufzuerlegen.  
Genossenschaften dürfen ihre Mitglieder nur zu den für Großhändler geltenden Bedingungen beliefern, unbeschadet der durch das Genossenschaftsgesetz getroffenen Bestimmungen über Dividende und Rückgewähr.
5. Lieferungen an Dritte für Rechnung eines Abnehmers erfolgen nicht.
6. Die Verpackung wird frei mitgeliefert, außer Kisten, die nicht als Ersatz für Kartons, sondern neben Kartons mitverwendet werden.
7. a) Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat spätestens 30 Tage nach dem Tage der Rechnungsausstellung in bar zu erfolgen. Die Ausstellung der Rechnung erfolgt auf den Tag des Abgangs der Ware.  
b) Als Barzahlung gilt Postanweisung, Postcheck, Bankcheck oder bare Kasse. Akzente und Kundenwechsel gelten nicht als Barzahlung.  
c) Bei Barzahlung (Absendung des Geldes innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsausstellung) wird ein Skonto 3 v. H. aus dem Rechnungsbetrag gewährt. Jede Überschreitung der 10 tägigen Frist zieht den Verlust des Skontos nach sich. Skontoabzüge nach dieser Frist gelten als unberechtigte Abzüge. Bei Scheckende ist Skontoabzug zulässig, wenn der Scheck innerhalb der 10 tägigen Frist in der Hand des Händlers gelangt und per Baus ausgestellt ist.  
d) Innerhalb 5 Wochen nach Rechnungsausstellung nicht eingegangene Beträge werden mit einem Zuschlag der erwachsenen Unkosten durch Postauftrag eingezogen.  
e) Bei Zahlungsverzug sind die Verzugszinsen in Höhe der Darlehnszinsätze der Privatbanken zu bezahlen.  
f) Unberechtigte Abzüge des Käufers bei der Barzahlung werden nach einmaliger fruchtloser Mahnung bei der Kartellstelle zum Einzug abgetreten.  
g) Gerichtliche Maßnahmen haben sofortige Fälligkeit aller Zahlungen zur Folge.  
h) Eine Belieferung gegen Ziel oder Akzept wird bei nicht ausreichenden Referenzen abgelehnt.
8. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührender Verpflichtungen Eigentum der Lieferfirma. Käufer ist berechtigt, die erhaltene Ware im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Erfolgt die Weiterveräußerung der Waren vor ihrer Bezahlung, so ist die dadurch entstandene Forderung hiermit an die Lieferfirma abgetreten. Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt erhaltene Ware bis zur vollständigen Bezahlung einem Dritten weder verpfänden noch sicherheitsshalber übereignen.
9. Höhere Gewalt, Krieg, behördliche Maßnahmen, gleichgültig aus welchen Ursachen sie entstanden sind, Aufbruch, Feuerbrand, sowie Betriebsstörungen jeder Art entbinden den Verkäufer von jeder Lieferungsspflicht. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung sind ausgeschlossen.
10. Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Berechnung der Waren erfolgt. Bei Streitigkeiten ist nach Wahl des Lieferers das Amtsgericht des Erfüllungsortes ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes oder das übergeordnete Landgericht zuständig.

18.8.71

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten initials]*

„Dreta“ Tabak-Vertriebsgesellschaft

m. b. H.

*[Handwritten initials]*

*[Handwritten notes]*

1.3.5.

23/2007

3/3